

Vorsorgeleistungen vertraglich klar regeln

Einkommensteuer Will der Hofübernehmer Versorgungsleistungen an die Altenteiler in der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen, müssen sie im Übergabevertrag eindeutig vereinbart sein – sonst wird das nichts.



Foto: agrarfoto.com

Behalten Sie auch die steuerlichen Auswirkungen der Hofübergabe im Blick.

Bei der Hofübergabe im Wege der (nach § 13 EStG unentgeltlichen) vorweggenommenen Erbfolge werden regelmäßig Versorgungsleistungen zugunsten des Übergebers und dessen Ehegatten vereinbart. Meistens ein Wohnrecht und – neben anderen Leistungen – ein monatlich fälliger Geldbetrag.

Grundsätzlich kann der Übernehmer diese Leistungen als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1a Nr. 2 EStG bei der Einkommensteuer abziehen. Der Übergeber versteuert diese Leistungen im Gegenzug als sonstige

Einkünfte nach § 22 EStG. Damit die Vorsorgeleistungen aber auch als Sonderausgaben anerkannt werden, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Abfindung vereinbart

In einem Rechtsstreit zwischen einer Landwirtin und dem Finanzamt hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz nun zugunsten der Behörde entschieden. In dem Urteilsfall ging es um einen Landwirtschaftsbetrieb in Rheinland-Pfalz, konkret um ein Weingut mit angeschlossener Guts-

schänke. Dabei handelte es sich um einen Hof nach der Rheinland-pfälzischen Höfeordnung. Der Vater der Klägerin hatte seine Tochter in 1991 testamentarisch zur Alleinerbin eingesetzt. Darin bestimmte er auch, dass ein Nutzungsrecht an der Gutschänke, das vormals von seiner Ehefrau eingeräumt worden war, ebenfalls zum Hof gehört. Nach dem Tod des Vaters im Januar 2012 schloss die Klägerin im Juni 2012 mit ihrer Mutter einen notariellen Übergabevertrag hinsichtlich der Gutschänke. Diese übertrug die Mutter ihrer Tochter

im vollen Umfang unentgeltlich.

Noch am gleichen Tag wurde ein Vertrag über die Abfindung von Pflichtteilsansprüchen der Mutter und der drei Geschwister der Klägerin vereinbart. In diesem Vertrag verpflichtete sich die Tochter unter anderem, ab Juli 2012 an ihre Mutter als dauernde Last einen monatlichen Betrag von 660 € zu zahlen. Außerdem räumte sie ihrer Mutter ein lebenslangliches unentgeltliches Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht am Betriebsleiterwohnhaus des Hofes ein. Die Klägerin machte diese Versorgungsleistungen in ihren Einkommensteuererklärungen ab 2012 als Sonderausgaben einkommensmindernd geltend.

Finanzamt: Kein Abzug

Das Finanzamt lehnte den Sonderausgabenabzug aber ab. Es verwies darauf, dass die Versorgung der Mutter nicht im Testament des Vaters aus 1991 geregelt worden sei. In der Klage trug die Tochter vor, ihr seien von Gesetzes wegen wiederkehrender Leistungen zur Versorgung ihrer Mutter nach § 23 Höfeordnung Rheinland-Pfalz (RP) auferlegt worden. Diese seien durch den in 2012 abgeschlossenen Pflichtteilsverzichtvertrag lediglich konkretisiert worden.

Dem widersprach nun das Gericht und stellte sich damit auf die Seite des Finanzamts: Die Richter machten deutlich,

Auch Bundesfinanzhof verlangt eine eindeutige Regelung

Das Urteil des Finanzgerichts zeigt: Es empfiehlt sich einmal mehr, dass Land- und Forstwirte bei der Hofübergabe die Höhe der Versorgungsleistungen sowie deren Art und Weise der Zahlung klar und eindeutig vereinbaren. Nur so entsteht Rechtsklarheit, was den Sonderausgabenabzug für den Zahlungsverpflich-

teten, also den Übernehmer betrifft. Hier verlangt auch der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Finanzgericht in durchgängiger Rechtsprechung, dass nur so der ernsthafte Rechtsbindungswillen der Vertragsbeteiligten als Grundlage für den Sonderausgabenabzug vom Finanzamt geprüft werden kann.

Die Klägerin aus Rheinland-

Pfalz hat Revision eingelegt. (Aktenzeichen des BFH: X R 4/20). Der Bundesfinanzhof (BFH) wird dann Gelegenheit haben, die noch nicht entschiedene Streitfrage zu klären, ob – und falls ja – unter welchen Voraussetzungen Altenteilsleistungen, die sich aus Höfeordnungen ergeben, als Sonderausgaben einkommensmindernd abgezogen

werden können. Der BFH wird aber vermutlich seiner bisherigen Rechtsprechung treu bleiben, nach der nur solche Versorgungsleistungen steuerlich als Sonderausgaben abgezogen werden können, die klar und eindeutig vereinbart sind. Was das betrifft, sollten Notare und Steuerberater zum Wohl aller Beteiligten zusammenwirken. **Matthias Beer**